

den Wortlaut erkennen, welche Canones ihnen zu Grunde liegen. Es handelt sich nicht um theoretisch erklügelte Forderungen, sondern um Thesen, die nur auf Grund kirchenrechtlicher Forschungen aufgestellt werden konnten¹. Wir werden also auch durch den Inhalt zu Vergleichen mit denjenigen Litteraturerscheinungen aufgefordert, die die Summe des vorhandenen Rechts in zeitgemässer Form zusammenfassten.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Hildebrand selbst canonistisch gebildet war und dass er seine Kenntnisse während seines Aufenthalts am Niederrhein erworben hat. Zuerst sprach seine Theorieen Wazo von Lüttich mit Berufung auf die Kirchenrechtsquellen zu einer Zeit aus², in der Hildebrand in Begleitung Gregors VI. in jenen Gegenden sich aufhielt. Eben damals kamen sie durch einen, wie ich glaube, niederlothringischen Geistlichen zum Ausdruck³. Nach dem Tode Gregors VI. scheint sich der Caplan nach Worms begeben zu haben, um zu lernen oder in ein Kloster zu treten⁴. In Worms hatte der aus der Lütticher Diocese stammende Bischof Burchard, ein Schüler von Lobbes, seine Canonsammlung verfasst⁵, und seine rechte Hand dabei war der Mönch Olbert von Lobbes⁶, der also auch dem Lütticher Sprengel angehörte. Das sind Belege genug für die Annahme, dass wenigstens seit dem Anfange des elften Jahrhunderts in den Schulen von Lüttich dem Kirchenrecht besondere Pflege zugewandt wurde. Sind nun die Anschauungen Gregors zuerst in jenen Gegenden nachweisbar zu einer Zeit, in der er selbst dort weilte, ist es wahrscheinlich, dass er von da nach dem zweiten Centrum canonistischer Gelehrsamkeit in Deutschland, nach Worms, ging, so liegt der Schluss nahe, dass Hildebrand eben damals die in der Lütticher Schule herrschenden Anschauungen aufnahm, dass er in Deutschland sich

1) Mit Recht bemerkt bereits Rocquain, *Quelques mots sur les 'Dictatus papae'*, Bibl. de l'école des chartes, 1872, S. 380: 'D'après cela il n'est pas à supposer qu'il ait tiré des seules hardiesses de sa pensée les vingt-sept sentences des 'Dictatus'; il y a lieu de croire, au contraire, qu'il s'aïda de recherches faites antérieurement dans les livres canoniques'. 2) Anselmi Gesta episc. Leod. c. 65, SS. VII, 229; vgl. Cauchie, *La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai*, p. LXXVI. 3) Gedr. Forsch. z. D. Gesch. XX, 570—586; Libelli de lite I, 8—14. Dass er nicht Franzose, sondern wahrscheinlich Niederlothringer war, werde ich an anderer Stelle zeigen. 4) Brunonis Vita Leonis IX, Watterich, *Vitae pontif. Roman. I*, 96: 'Iverat autem illuc (d. h. dahin, wo der Kaiser und Bruno waren, also nach Worms) tum discendi causa tum etiam ut in aliquo religioso loco sub beati Benedicti regula militaret'. 5) Wattenbach, *Deutschl. Geschichtsqu.* I⁵, 361. 6) Gesta abb. Gembl. c. 27, SS. VIII, 536.